

Geschäftsordnung des Elternbeirats der Johann-Peter-Hebel Grundschule in Gundelfingen vom 14.10.2013 geändert am 15.04.2015

Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg besagt:

Artikel 17 (4) Die Erziehungsberechtigten wirken durch gewählte Vertreter an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule mit.

Artikel 21 (1) Die Jugend ist in den Schulen zu freien und verantwortungsfreudigen Bürgern zu erziehen und an der Gestaltung des Schullebens zu beteiligen.

Aufgrund des §57 (4) Satz 2 des Schulgesetzes für Baden Württemberg (SchG) in der derzeit gültigen Fassung und des §28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung, EBVO) vom 16. Juli 1985 (K.u.U. S. 353) geändert am 18. November 1988 (K.u.U. 1989, S. 29), gibt sich der Elternbeirat die folgende Geschäftsordnung.

1. Abschnitt - Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§55 und 57 SchG sowie die §§24 bis 29 EBV, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz §47 (9) SchulG ,§2 und §3 (1) Schulkonferenzordnung (SchulkonfO).

§ 2 Mitglieder

Die Klassenelternvertreter und deren Stellvertreter bilden den Elternbeirat der Schule. (§57 Abs.3 Satz 2 SchG und §25 EBVO)

§ 3 Aufgaben

(1) **Aufgabe der Eltern:** Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung mitzuwirken. Das Recht und die Aufgabe, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, nehmen die Eltern in der Klassenpflegschaft, in den Elternvertretungen und in der Schulkonferenz wahr (§55 (1) SchG).

(2) **Aufgaben in der Klassenpflegschaft:** Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der Schüler der Klasse sowie alle Lehrer, die an der Klasse regelmäßig unterrichten. Der Schulleiter und der Vorsitzende des Elternbeirats sind berechtigt, an den Sitzungen der Klassenpflegschaft teilzunehmen; sie sind hierzu einzuladen (§6 EBVO).

Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied der Klassenpflegschaft mit einer Stimme. Das gilt auch für Mitglieder, denen die Sorge für mehrere Schüler der Klasse zusteht; Mutter und Vater haben je eine Stimme.

Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Umfrage sind nicht zulässig (§7 EBVO). Die Eltern der Schüler der Klasse wählen den Klassenelternvertreter und seinen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt in dem Schuljahr, das auf den Ablauf der Amtszeit des bisherigen Elternvertreters folgt, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts. Wählbar sind die Eltern jedes Schülers der Klasse.

Niemand kann an derselben Schule zum Klassenelternvertreter oder Stellvertreter mehrerer Klassen gewählt werden. Vorsitzender der Klassenpflegschaft ist der Klassenelternvertreter, Stellvertreter der Klassenlehrer (Wahl und Wählbarkeit: §14 EBVO; Amtszeit und Fortführung der Geschäfte: §15 EBVO; Vorzeitige Beendigung: §16 EBVO; Wahlverfahren: §17 EBVO; Abstimmungsgrundsätze: §18 EBVO; Wahlanfechtung: §19 EBVO; Wahlordnung: §20 EBVO; §56 (4) SchG.). Es besteht die Möglichkeit, statt zwei Eltern ein Team von bis zu vier Eltern zu wählen. Die Punkte und Paragraphen des §3 Abs. 2 gelten hierbei in vollem Umfang. Dann gibt es einen Elternvertreter, einen Stellvertreter und bis zu zwei Eltern ohne Stimmrecht im Elternbeirat der entsprechenden Klasse. Die

Stimmenmehrheit entscheidet über den ersten und zweiten Elternvertreter. Bei Stimmgleichheit obliegt die Entscheidung dem gewählten Team. Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft lädt zu den Sitzungen der Klassenpflegschaft ein, bereitet sie vor und leitet sie. Er bestimmt im Benehmen mit dem Klassenlehrer Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung der Sitzung sowie die Tagesordnungspunkte. Die Einladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. Für die Einladung zur Sitzung kann sich der Vorsitzende der Hilfe der Schule bedienen. Zu einer Sitzung ist einzuladen, wenn es der Förderung der Erziehungsarbeit in der Klasse dienlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr. Außerdem hat der Vorsitzende binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuladen, wenn ein Viertel der Eltern, der Klassenlehrer, der Schulleiter oder der Elternbeiratsvorsitzende darum nachsuchen. Die Sitzungen der Klassenpflegschaft sind nichtöffentlich.

Die Klassenlehrer sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, die Fachlehrer soweit ihre Teilnahme entsprechend der Tagesordnung erforderlich ist.

Das Recht der Eltern einer Klasse, außerhalb der Klassenpflegschaft zusammen zu kommen, bleibt unberührt (§8 EBVO Sitzungen; §56 (5) Satz 2 und §56 (3) SchG) Die Klassenpflegschaft dient der Pflege enger Verbindungen zwischen Eltern und Schule und hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Eltern und Lehrern in der gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung der Jugend zu fördern. Eltern und Lehrer sollen sich in der Klassenpflegschaft gegenseitig beraten sowie Anregungen und Erfahrungen austauschen. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das an den Klassenlehrer an alle Eltern der Klassenstufe und an die Schulleitung und die Elternbeiratsvorsitzenden geht.

(3) Aufgaben der Elternbeiräte:

Dem Elternbeirat obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken. Er wird von Schule und Schulträger beraten und unterstützt.

Die Klassenelternvertreter tragen die Beschlüsse des Elternbeirates mit und setzen diese in geeigneter Form in ihrer Klasse um. Vertrauliche Inhalte sind vertraulich zu behandeln. Der Umgang miteinander ist konstruktiv und auf das gemeinsame Ziel ausgerichtet. Das allgemeine Ziel ist in §1 SchG und in Artikel 12 bis 21 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg geregelt.

Die Elternbeiräte üben ein Ehrenamt aus. Die Elternvertreter sind bei der Ausübung ihrer Rechte im schulischen Bereich frei von Weisungen durch Schule, Schulaufsichtsbehörde und sonstige Behörden. Andererseits sind auch sie nicht berechtigt, diesen Weisungen zu erteilen oder Untersuchungen gegen sie wegen ihres dienstlichen Verhaltens zu führen; unberührt hiervon bleibt das Informations- und Beschwerderecht der Eltern (§4 EBVO). Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat über seine Rechte und Pflichten sowie alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, und erteilt die notwendigen Auskünfte. Der Elternbeirat soll gehört werden, bevor der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind (§57 (2) SchG).

§ 4 Kommunikation und Information

Die hauptsächliche Kommunikationsform ist zwecks Schnelligkeit und aus Kostengründen die Benachrichtigung per E-Mail. Wenn jemand keine Mailadresse besitzt, müssen die Informationen ausdrücklich von einem selbst angefordert werden. Zudem wird neben der Internetseite der Grundschule über die Elternpinwand in der Grundschule die Information zur Elternschaft kommuniziert und dokumentiert.

2. Abschnitt – Wahl der Funktionsinhaber

§ 5 Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters

(1) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, einen Kassenverwalter, einen Schriftführer und deren Stellvertreter. Es besteht die Möglichkeit,

statt des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter ein Team von bis zu vier Elternbeiräten zu wählen. Die Stimmenmehrheit entscheidet über den ersten Elternbeiratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit obliegt die Entscheidung dem gewählten Team. Die beiden anderen Mitglieder sind deren jeweilige Vertreter. Wahlberechtigt sind die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter (§57 (4) SchG und § 26 EBVO) nicht aber Eltern ohne Stimmrecht unter § 3 (2).

(2) Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten. Diese beiden gewählten Elternvertreter bilden den Vorsitz. Dabei sind nicht wählbar:

1. Schulleiter, Stellvertretende Schulleiter und Lehrer einer öffentlichen Schule des Landes;
 2. Ehegatten des Schulleiters, des stellvertretenden Schulleiters und der Lehrer, die in der Klasse unterrichten;
 3. die in einer Schulaufsichtsbehörde des Landes tätigen Beamten des höheren Dienstes;
 4. die Ehegatten der für die Dienst- und Fachaufsicht über die Schule zuständigen Beamten
 5. die gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, ihre allgemeinen Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten.
- Zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Elternbeirats kann nicht gewählt werden, wer bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers eines dieser Ämter innehat (§§14 und 26 EBVO).

(3) Die Wahl der Elternbeiräte erfolgt spätestens 6 Wochen nach Beginn des Unterrichts. Die Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters findet nach der Wahl der Mitglieder des Elternbeirats, spätestens aber innerhalb von 9 Wochen nach Beginn des Unterrichts in dem Schuljahr statt, das auf den Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaber folgt. Das gilt auch dann, wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Mitglieder gewählt sind (§§14 und 26 (3) und (4) EBVO).

§ 6 Weitere Aufgabenvertreter

- 1) Der Elternbeirat bestellt durch Wahl einen Schriftführer und einen Kassenverwalter. Beide Funktionen können durch dieselbe Person ausgeführt werden. Für die Wahl gilt §5 entsprechend.
- 2) Für den Schriftführer ist ein Stellvertreter zu wählen.
- 3) Weitere zu benennende Funktionen unterstützen die Vorsitzenden.

§ 7 Wahl des Vorstandes und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Wahl des Elternbeiratsvorsitzenden, des Stellvertreters, des Schriftführers und des Kassenverwalters kann direkt und frei durchgeführt werden und muss bei Wunsch von nur einem Wahlberechtigten geheim und in Schriftform durchgeführt werden. Die Wahl der Elternvertreter für die Schulkonferenz erfolgt hingegen geheim und in Schriftform.
- (2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit stellt der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung fest.

§ 8 Amtszeit

- (1) Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und der Klassenelternvertreter gelten folgende Regelungen:
 1. die Amtszeit dauert ein Schuljahr;
 2. die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres;
 3. Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht;
 4. die Amtszeit kann durch Wahlordnung für alle Elternvertreter der Schule verlängert werden, jedoch höchstens auf zwei Schuljahre;

5. Vorsitzendes des Elternbeirats, seine Stellvertreter und Klassenelternvertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl der Nachfolger weiter. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind (§§15 und 20 EBVO).

(2) Für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gilt:

1. Das Amt des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und der Klassenelternvertreter erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt. Dies liegt vor, wenn das Kind die Schule vorzeitig verlässt.
2. Vorsitzenden des Elternbeirats, seine Stellvertreter und Klassenelternvertreter können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Viertel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht (§16 EBVO).
3. Für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden;
4. Für die Neuwahl gelten die §§5 bis 7 entsprechend.

(3) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

3. Abschnitt – Wahlanfechtung

§ 9 Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gilt:

- (1) ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften der §§5 bis 8 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte;
- (2) der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden;
- (3) der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen;
- (4) über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt;
- (5) wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren;
- (6) die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekanntzugeben;
- (7) wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen;
- (8) ein Elternvertreter dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist (§§19 und 26 EBVO).

4. Abschnitt – Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen

§ 10 Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des Elternbeirats. Die Leitung kann auf ein Mitglied des Vorstandes übertragen werden.

Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Ihm obliegt es, Auskünfte über Beschlüsse des Elternbeirates zu geben. Er kann diese Befugnis im Einzelfall auf ein Mitglied des Vorstands übertragen.

Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere:

- die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung,
- die Einladung zu den Sitzungen des Elternbeirats,
- die Ausführung der Beschlüsse des Elternbeirats,
- die Führung des Schriftverkehrs, insbesondere die Unterzeichnung von Schreiben; er kann diese Befugnis auf ein Mitglied des Elternbeirats übertragen.

- die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Geschäftsordnung zu überwachen.

§ 11 Sitzungen

Der Elternbeirat ist in der Regel zwei bis viermal im Jahr von dem Vorsitzenden unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen. Weitere Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern schriftlich spätestens drei Tage vor der Sitzung, in begründeten Ausnahmefällen auch noch mündlich zu Beginn und während der Sitzung gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet der Elternbeirat mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse zu solchen Anträgen dürfen auf der Sitzung nur gefasst werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Elternbeirats zustimmt. Der Vorsitzende muss den Elternbeirat einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

In begründeten Fällen kann der Vorsitzende den Elternbeirat formlos und ohne Einhaltung einer Frist einberufen, auch während der Schulferien, jedoch nicht, wenn Wahlen stattfinden sollen. An den Sitzungen sollte der Schulleiter oder dessen Vertreter teilnehmen. Weitere Lehrer und Vertreter der Schulaufsichtsbehörde können ebenfalls eingeladen werden. Der Vorsitzende kann weitere Personen einladen. Der Elternbeirat kann aus besonderen Gründen allein beraten.

Antragsrecht haben nur die Mitglieder des Elternbeirats. Die übrigen Teilnehmer haben das Recht, Anregungen zu unterbreiten.

Wer in den Sitzungen des Elternbeirats sprechen will, muss sich zu Wort melden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Die Redezeit kann beschränkt werden. Beschlüsse dürfen nach **23:00 Uhr** nicht mehr gefasst werden.

Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass der weitestgehende Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifelsfall wird die Reihenfolge der Anträge vom Vorsitzenden bestimmt.

Wer in der Sitzung persönlich genannt und angegriffen worden ist, hat das Recht, unmittelbar zu erwidern und vor einer etwa stattfindenden Abstimmung das Wort zu erhalten, um in Form einer persönlichen Bemerkung Angriffe zurückzuweisen oder unrichtige Behauptungen, die gegen ihn gerichtet waren, richtig zu stellen.

§ 12 Beschlussfassung

Abstimmungen finden grundsätzlich offen und per Handzeichen statt und müssen auf Antrag von nur einem Mitglied geheim und in Schriftform durchgeführt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Änderungen der Geschäftsordnung sind nur auf **schriftlichen Antrag** und mit zwei Drittel der gesamten Mitglieder des Elternbeirats zulässig.

§ 13 Protokolle

Über jede Versammlung des Elternbeirats und der Klassenpflegschaftssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es enthält Ort, Beginn und Ende der Sitzung und eine Liste der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis und der Feststellung der Beschlussfähigkeit und dem wesentlichen Verlauf der Sitzung.

Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung mit **einfacher Mehrheit** zu genehmigen.

Die Protokolle werden von dem Protokollführer bzw. dessen Stellvertreter erstellt. Fehlt der Protokollführer oder dessen Stellvertreter werden die Protokolle abwechselnd von den Mitgliedern des Elternbeirats angefertigt, und zwar beginnend mit den Elternvertretern der 4. Klassen (4a, 4b, 4c, und so weiter). Die Elternvertreter einer Klasse sind jeweils an einem Abend für die Protokollführung verantwortlich.

§ 14 Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse oder Arbeitsgemeinschaften (AGs) je nach Bedarf bilden. Dies erfolgt auf Antragstellung und durch die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten als Tagesordnungspunkt. Die Auflösung von Ausschüssen oder Arbeitsgemeinschaften (AGs) erfolgt auch mittels Antragstellung und durch die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten als Tagesordnungspunkt.

Werden Ausschüsse oder Arbeitsgemeinschaften (AGs) gebildet, so können sie in der Regel nur aus Mitgliedern des Elternbeirats, gegebenenfalls gemischt mit der Schulleitung, Lehrern oder interessierten Eltern bestehen. Jeder Ausschuss oder Arbeitsgemeinschaft (AGs) wählt nach Bildung unverzüglich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Mitglieder des Ausschusses oder der Arbeitsgemeinschaft (AGs) sind im Namen des Elternbeirats berechtigt, mit Personen oder Institutionen über spezifische Sachfragen zu verhandeln und klärende Auskünfte einzuholen. Über seine Arbeit und dessen Ergebnisse unterrichtet der Ausschuss den Elternbeiratvorsitzenden und den Elternbeirat. Der Vorsitzende des Elternbeirats und sein Stellvertreter sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen.

§ 15 Veranstaltungen

Der Elternbeirat kann Veranstaltungen beschließen. Die Durchführung wird jeweils an bestimmte Personen oder Personengruppen delegiert. Zu Veranstaltungen der Elternschaft lädt der Vorsitzende des Elternbeirats ein. Der Vorsitzende leitet die Veranstaltung.

5. Abschnitt – Beitragserhebung, Kassenführung

§ 16 Kostendeckung

Für die Deckung der notwendigen Kosten kann der Elternbeirat freiwillige Beiträge erheben.

§ 17 Elternkasse

(1) Der Kassenwart führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer, die am Schuljahresende die Kassenführung prüfen und das Ergebnis in der ersten Elternbeiratssitzung des Folgeschuljahres dem Elternbeirat bekannt geben.

6. Abschnitt Inkrafttreten

§ 18 Inkrafttreten, Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung ist mit der zwei Drittel Mehrheit der gesamten Mitglieder des Elternbeirats am 14.10.2013. beschlossen worden und tritt am gleichen Tage in Kraft. Die Geschäftsordnung gilt so lange fort, bis sie aufgehoben oder geändert wird (§29 EBVO).

Änderungsdatum: Gundelfingen, den 15. April 2015

Jochen Kreher

.....
Vorsitzende/r des Elternbeirats

Damaris De

.....
stellvertretende/r Vorsitzende/r des Elternbeirats

Ulrike Warthemann

.....
Schriftführer/in